

Empfehlungen zu den Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechten junger Menschen in Einrichtungen

EURE RECHTE

Auch du hast Rechte, wie jeder andere Mensch auch, auch wenn du nicht wie jedes andere Kind zu Hause leben kannst. Für alle Kinder und Jugendlichen in Einrichtungen gibt es offiziell 10 Grundrechte, damit es dir in deiner Einrichtung gut geht. Alle müssen diese Rechte einhalten. Du auch! Vorab wollen wir, der Landesheimrat Hessen, dir noch sagen, dass deine folgenden Rechte in vereinfachter und etwas abgeänderter Form und mit ergänzten Beispielen vor dir liegen.

Du darfst so sein, wie du möchtest

Du darfst so sein, wie du möchtest, aber du solltest darauf achten, dass du mit deinem Verhalten oder Aussehen niemanden störst oder beleidigst. Solltest du z. B. Vegetarier sein, also kein Fleisch essen, dann darf dich keiner zwingen Fleisch zu essen und deine Betreuer/innen sollten Rücksicht auf deine Essgewohnheiten nehmen.

Niemand darf deine Würde angreifen

Kein/e Betreuer/in, kein Kind und kein/e Jugendliche/r aus deiner Gruppe darf dich beleidigen, schlagen, mobben, ausgrenzen und dir keine anderweitigen körperlichen oder seelischen Schäden zufügen. Jedoch dürfen dich die Betreuer/innen in Notsituation z. B. festhalten, solltest du dich oder andere gefährden.

Du darfst lernen

Du hast das Recht in die Schule zu gehen und dir nach der Schule einen Beruf auszusuchen, der deinen Leistungen entspricht. Hierbei müssen dich deine Betreuer/innen unterstützen und dir bei deiner Berufswahl beratend zur Seite stehen. Des Weiteren hast du auch außerhalb der Schule das Recht, deinen Hobbys nachzugehen und in deinen Talenten gefördert zu werden. Z. B. sollte es die Möglichkeit geben, dass du Nachhilfe bekommen kannst und deinem Sport nachgehen kannst.

Du darfst glauben

Du darfst an das Glauben, an das du möchtest und du darfst in deinem Glauben nicht eingeschränkt werden. Du darfst mit 14 Jahren selbst entscheiden, welcher Religion du angehören möchtest und ob du in die Kirche oder andere Gotteshäuser gehen möchtest.

Du darfst äußern, was du möchtest

Du darfst äußern was du möchtest, solange du andere nicht beleidigst oder sie in ihrer Würde nicht verletzt.

Du darfst dich informieren

Du hast ein Recht auf Informationen durch Fernsehen, Radio, Zeitungen, Bücher und Internet, sobald es deinem Alter erlaubt ist und du mit den Medien wie z. B. Internet umgehen kannst.

Des Weiteren hast du das Recht, Berichte, die über dich geschrieben werden, zu lesen und zu ergänzen (z. B. der Bericht für das Hilfeplangespräch).

Du bist der/die Empfänger/in und nicht jemand anderes

Du hast das Recht, deine Nachrichten (Briefe, E-Mails, SMS'...) zu erhalten und als erstes zu lesen und eigens verfasste Nachrichten ungelesen abzuschicken. Du solltest auch telefonieren können, ohne von anderen gestört zu werden.

Es gehört dir und nicht mir

Du hast das Recht auf eigenen Besitz, den du schützen und behalten darfst. Hinzu kommt, dass du Anspruch auf Leistungen, wie z. B. Taschengeld und Kleidergeld hast, die dir nicht grundlos abgezogen oder gekürzt werden können.

Ausnahme: Du musst Schäden, die du selbst verursacht hast, komplett begleichen, jedoch darf dir monatlich **nie mehr als die Hälfte** deines Taschengelds genommen werden. Auch dein Besitz darf dir zeitweise genommen werden, solltest du dich nicht an die Regeln halten und mit deinem Besitz nicht umgehen können. So darf dir z. B. dein Handy weggenommen werden, solltest du verbotene Inhalte auf deinem Handy besitzen. Jedoch darf es dir nicht für immer entzogen werden. Spätestens bei deinem Auszug hast du Anspruch auf deinen kompletten Besitz, der einkassiert wurde.

Du bist selbstständig genug, um mitzuentcheiden

Du hast das Recht, dich deinem Alter entsprechend am Alltag in deiner Einrichtung zu beteiligen. So ist es dir möglich bei Entscheidungen, wie z. B. Raumgestaltung, Urlaubsplanung, Umzüge, Besuchsregelungen und Freizeitgestaltung, teilzunehmen.

Wo kannst du ungestört sein

Du hast das Recht auf einen Rückzugsort. In der Regel ist dies dein eigenes Zimmer, wo du dich zurückziehen kannst, deine Ruhe hast und Zeit hast, dich mit dir selbst zu beschäftigen, ohne dass jemand unerlaubt in deine Privatsphäre (Rückzugsort/Zimmer) eindringt. So müssen Mitbewohner/innen und Betreuer/innen jederzeit anklopfen und auf dein „**Herein**“ warten.

Der Besitz eines eigenen Schlüssels ist zwar kein Recht, das du hast, jedoch finden wir, der Landesheimrat Hessen, es für sinnvoll, um seine Privatsphäre, Intimsphäre und Besitz schützen zu können.

An wen kannst du dich wenden

Jede Einrichtung sollte eine Interessenvertretung haben, bei der du dir Hilfe holen kannst, Wünsche äußern kannst und dich auch notfalls beschweren kannst. Diese Interessenvertretung kann in Form eines Gruppensprechers oder einer Gruppensprecherin oder eines Heimrats sein, den du bestenfalls mit gewählt hast. Natürlich kannst du auch uns, den Landesheimrat Hessen, jederzeit per Post und E-Mail erreichen. Die Anschrift und unsere E-Mailadresse findest du auf der letzten Seite.

Wohin mit deinen Beschwerden

Da es uns und deinen Einrichtungen am Herzen liegt, dass es dir jederzeit gut geht, sind wir darauf angewiesen, dass du dich bei deiner Interessenvertretung, deiner Einrichtung, deiner Heimaufsicht, deinem Jugendamt, der Ombudsfrau oder uns meldest und uns deine Sorgen, Wünsche und Ängste mitteilst, sodass wir dir schnellstmöglich helfen können. Eine Antwort auf deine Anfrage ist verpflichtend.

Abschließend ist es uns wichtig, dir zu sagen, dass dir die Rechte zustehen, jedoch auch deinen anderen Mitbewohnern/innen, also achte bitte darauf, dass du deren Rechte nicht verletzt. Des Weiteren sind es „nur“ Empfehlungen zu den Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechten junger Menschen in Einrichtungen, beschlossen vom Landesjugendausschuss, an die sich deine Betreuer/innen schon halten sollten, jedoch können diese aus pädagogischen Gründen eingeschränkt werden. So kann zum Beispiel dein/e Betreuer/in ohne Erlaubnis in dein Zimmer gehen, solltest du in Gefahr sein. Dieser pädagogische Spielraum, also dich in deinen Rechten einzuschränken, darf nicht willkürlich ausgenutzt werden und sollte nur im Interesse deines Wohls sein und deine Betreuer/innen müssen ihr Handeln und ihre Entscheidungen dir gegenüber auch jederzeit begründen können. Auch Konsequenzen sollten nicht willkürlich, also nicht aus Lust und Laune, getroffen werden, sondern stets begründet werden und im Zusammenhang mit dem, was du getan oder gesagt hast, stehen.

So kannst du uns erreichen:

z. H. Belinda Forst
Jugendhilfezentrum Johannesstift GmbH
Platter Straße 72-78, 80a
65193 Wiesbaden

Landesheimrat.Hessen@gmx.de